

BMASGK-Gesundheit - IX/A/3 (Rechtsangelegenheiten
ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
z.H. Herrn Dr. Peter Barth
Museumstraße 7
1070 Wien

AUSKUNFT
Mag. Stefanie Hoffmann
Tel: (01) 711 00 DW 644426
Fax:
stefanie.hoffmann@bmgf.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-92100/0098-IX/A/3/2018

Wien,

29.06.2018

Anfrage zum 2. ErwSchG; ärztliches Zeugnis und ärztliche Verschwiegenheitspflicht

Sehr geehrter Herr Dr. Barth!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 20.06.2018, in dem Sie Folgendes ausführen:

Stellt der Arzt ein ärztliches Zeugnis darüber aus, dass die potentiell vertretene Person die vom Wirkungsbereich des Vertreters umfassten Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, so stellt sich die Frage, ob er dieses Zeugnis dem potentiellen Vertreter übermitteln darf ohne seine Verschwiegenheitspflicht zu verletzen. Der Arzt und seine Hilfspersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht bestehen - so § 54 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 ausdrücklich - hinsichtlich

- *gesetzlich vorgesehener Meldepflichten (vgl etwa anzeigepflichtige Krankheiten),*
- *Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,*
- *bei Entbindung des Arztes von der Geheimhaltung durch die von der Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person,*
- *wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist, sowie dann,*

- wenn bei einwilligungsunfähigen Patienten es unbedingt erforderlich ist, dass die für die Behandlungskontinuität unerlässlichen Eckdaten den mit der Pflege betrauten Personen mitgeteilt werden.

Im Zuge der Errichtung einer Vorsorgevollmacht sollte der Arzt, der ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen des Vorsorgefalls ausstellt, von der Verschwiegenheit ausdrücklich entbunden werden. Dasselbe gilt für die gewählte Erwachsenenvertretung, wo die Entbindungsfähigkeit in aller Regel ebenfalls gegeben sein wird, da ja auch immerhin eine geminderte Entscheidungsfähigkeit Voraussetzung für die Errichtung der gewählten Erwachsenenvertretung ist.

Soll eine gesetzliche Erwachsenenvertretung eingetragen werden, so ist die betroffene Person wohl oftmals nicht mehr in der Lage den ein ärztliches Zeugnis ausstellenden Arzt von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Dennoch schreibt § 140h Abs. 5 zweiter Satz NO wörtlich vor:

"Darüber, dass die zu vertretende Person aufgrund ihrer durch eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit die vom Wirkungsbereich des Vertreters umfassten Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen."

§ 140h Abs. 5 zweiter Satz NO lässt nach Auffassung des BMVRDJ deutlich erkennen, dass die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses an den Vertreter ungeachtet einer Entbindung des Arztes durch die betroffene Person zulässig ist.

Gestützt werden kann diese Ausnahme von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht wohl auf den Schutz höherwertiger Interessen der Rechtspflege im Sinn des § 54 Abs. 2 Z 4 lit. b Ärztegesetz 1998.

"Rechtspflege" ist eine Sammelbezeichnung für alle Tätigkeiten der rechtsprechenden Gewalt (die unabhängigen Gerichte) sowie für diese unterstützende und ergänzende Tätigkeiten, auch im Rahmen des Verwaltungsrechts.

Das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), das von der Notariatskammer geführt wird, stellt eine Aufgabe im Rahmen der Rechtspflege bzw. zur Unterstützung derselben dar. Durch das ärztliche Zeugnis soll sichergestellt werden, dass die Eintragung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht, gewählten Erwachsenenvertretung und gesetzlichen Erwachsenenvertretung nur erfolgt, wenn tatsächlich der Vorsorgefall eingetreten ist.

Daran knüpft im Fall der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung eine gerichtliche Kontrolle des Vertreters (durch jährliche Abforderung des Lebenssituationsberichts und Einholung der Rechnungslegung; siehe § 259 ABGB).

Ohne Übermittlung des ärztlichen Zeugnisses an den Vertreter, der so den Eintritt des Vorsorgefalls nach § 140h Abs. 5 zweiter Satz NO bescheinigen kann, käme eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nie ins Entstehen und als letzte Möglichkeit einer

Vertretung käme bloß die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters in Betracht. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung geht aber nach der Systematik des Gesetzes der gerichtlichen vor. Dafür dass die Führung des ÖZVV im Rahmen der Rechtspflege erfolgt spricht letztlich auch, dass auf die Haftung der Notariatskammer und ihrer Organe in diesem Zusammenhang das AHG anzuwenden ist (§ 140j NO).

Jedenfalls dann also, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, den Arzt von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, was bei Errichtung einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung regelmäßig anzunehmen sein wird, wird die Offenbarung der im ärztlichen Zeugnis über das Vorliegen des Vertretungsfalls enthaltenen Geheimnisse im Sinn des § 54 Abs. 2 Z 4 lit. b Ärztegesetz 1998 höherwertigen Interessen der Rechtspflege dienen.

Diese Ausführungen werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vollinhaltlich geteilt. Gegen eine Anbringung eines entsprechenden Schlusssatzes bei dem Hinweis im Internet auf das Formular des ärztlichen Zeugnisses besteht kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner